

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Schlachtungen für den Eigenbedarf (Haus-schlachtungen) sowie bei erlegtem Wild und Gehegewild außerhalb gewerblicher Betriebe

Gültig ab 1. Mai 2009

Auf Grund des Gesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften (FI/GFI-HAG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866) und der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) vom 15. September 2008 wurden die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen kalkuliert und werden nachstehend bekannt gegeben:

1. Allgemeine Regelungen

Die der Untersuchungspflicht unterliegenden Tiere sind bei dem/ der für den Beschaubezirk zuständigen amtlichen Tierarzt/ Tierärztin oder amtlichen Fachassistenten/ Fachassistentin (ehemals Fleischkontrolleur) zur Schlachtier- und Fleischuntersuchung rechtzeitig (mindestens 3 Tage vor dem beabsichtigten Schlachttermin) anzumelden.

Die nachstehend genannten Gebühren gelten für die festgesetzten Schlachttage und Untersuchungszeiten. Außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten werden die in der Anlage genannten höheren Gebühren erhoben. Als außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten gelten Zeiten zwischen 18.00 und 07.00 Uhr, an Sonnabenden nach 15.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und zwar auch dann, wenn lediglich die Fleischuntersuchung in diese Zeit fällt.

2. Gebühren

Die Stückgebühren werden nach den Sätzen der Anlage 1 berechnet.

Sind im Einzelfall zusätzliche Untersuchungen im Rahmen der Fleischuntersuchung erforderlich werden diese entsprechend der Gebührentatbestände der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO LSA) zusätzlich erhoben.

3. Mehrkostenzuschlag

- a) Zu den Gebühren nach Nr. 2 sind folgende Zuschläge zu zahlen:
100 v.H. wenn:
1. das zur Schlachtieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit bereitsteht
 2. die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine halbe Stunde nach dem angegebenen oder vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden kann
 3. die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Schlachttage oder Untersuchungszeiten durchgeführt wird.

In diesen Fällen ist die erhöhte Gebühr, die außerhalb festgesetzter Schlachttage und Untersuchungszeiten gilt, zu erheben (Anlage 1).

Gebühren für die Untersuchung werden auch dann erhoben, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht bereitsteht. Waren mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, wird nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz erhoben.

4. Auslagen

Als Auslagen für Fahrtkosten werden Gebühren von 0,30 Euro je Kilometer entsprechend der Vergütung des Tarifvertrages zur Regelung des Rechtsverhältnisses der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

5. Kostenkalkulation

Die Kosten für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wurden in Anlehnung an die von der Europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsakte über die Finanzierung der Untersuchun-

gen und Hygienekontrollen von Fleisch nach dem Kostendeckungsprinzip bemessen. Es gilt die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. EG L 191/1 vom 28.05.2004).

6. Rechnungslegung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) sind Einnahmen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Die Untersucher sind berechtigt und verpflichtet, den Gesamtbetrag gegen Quittung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bar zu vereinnahmen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenregelung tritt ab 01.05.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gebührenregelungen der Altkreise Köthen/ Anhalt, Bitterfeld und Anhalt-Zerbst außer Kraft.

Köthen (Anhalt), 03.04.2009

gez. U. Schulze
Landrat des
Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Anlage

Gebührenübersicht

Anlage

Tierart chungszeiten	Gebühr	Gebühr außerhalb festgesetzter Schlachtage und Untersu-
	EUR/ Tier	EUR/ Tier
Einhufer		
Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch und Tier	34,70	69,40
Rinder		
Schlachttier- und Fleischuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch und Tier	20,20	40,40
BSE-Untersuchung		
- Probenahme 1. Tier/ ab 2. Tier je Tier	13,50	27,00
- Probentransport	1,50	3,00
- Laboruntersuchung gem. Allg. Gebühren- ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, z. Zt.	26,00	26,00

Schafe/ Ziegen

Schlachttier- und Fleischuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch und Tier	9,40	18,80
TSE-Untersuchung		
- Probenahme 1. Tier/ ab 2. Tier je Tier	6,30	13,00
- Probentransport	1,50	3,00
- Laboruntersuchung gem. Allg. Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, z.Zt.	26,00	26,00

Hausschweine

Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. mikr. Trichinenuntersuchung bis 5 Tiere je Besuch und Tier	17,70	35,40
Fleischuntersuchung Rot-, Dam-, Reh- und Muffelwild, Laufvögel außerhalb Wildhandel bis 5 Tiere je Besuch und Tier	11,00	22,00

Fleischuntersuchung Schwarzwild einschl. Trichinenuntersuchung	19,80	39,60
-----------------------------------------------------------------------	-------	-------

Trichinenuntersuchung Wildschwein		
- Verdauungsmethode ohne Probenahme	7,00	14,00
- Verdauungsmethode mit Probenahme	10,20	20,20
- Kompressionsmethode	12,20	24,40

Gesundheitsüberwachung Gehegewild (incl. Gesundheitsbescheinigung)	nach Zeitaufwand (12,50 € je 15 Min.)	
--------------------------------------------------------------------	---------------------------------------	--

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch den Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	-	03. April 2009	24. April 2009	08/09 Seite 23	01. Mai 2009

Hinweis:

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen/Ergänzungen werden eingepflegt. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.